

**Entwurf – Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH**

**§ 1**  
**Firma und Sitz**

- (1) Die Firma lautet: „WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Göttingen.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Landkreises Göttingen und des Landkreises Osterode am Harz durch die Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel und Dienstleistungen auf allen Gebieten, dem Erhalt und der Beschaffung von Arbeitsplätzen und damit die Verbesserung der Bedingungen des Arbeitsmarktes in dieser Region. Die Gesellschaft nimmt dabei die übergeordneten Aufgaben zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Städte – einschließlich der Stadt Göttingen – und Gemeinden in den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz wahr. Dort, wo Städte und Gemeinden originäre Aufgaben zur Wirtschaftsförderung nicht selbst wahrnehmen können bzw. wollen, ergänzt und bündelt die Gesellschaft diese Aktivitäten der gemeindlichen Wirtschaftsförderung.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder sonst damit im Zusammenhang stehen.
- (3) Die Gesellschaft soll folgende Kernaufgaben wahrnehmen:
  - Beobachtung gesamtwirtschaftlicher und regionaler Entwicklungstendenzen
  - Analysen, Bedarfsermittlung und Prognosen zur regionalen Wirtschaftsstruktur und zu den regionalen Standortbedingungen  
  
Aufbau und Fortschreibung von Datenbanken zum Einsatz im Unternehmenszweck (Gewerbeflächendaten, Immobilien, Förderprogramme, Firmendaten, Behörden und Institutionen)
  - Entwicklung von Konzepten zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Region Göttingen, Initiierung und Durchführung entsprechender Maßnahmen und Abstimmung dieser Konzepte und Maßnahmen mit den Zielsetzungen der regionalen Entwicklungsplanung
  - Kontaktpflege und Kontaktanbahnung gegenüber Kammern, Wirtschaftsverbänden und sonstigen Institutionen wie Arbeitsamt, Banken, Universität und

sonstigen wissenschaftlichen Institutionen, Ministerien, Trägern von Fachplanungen und weiteren Einrichtungen

- Öffentlichkeitsarbeit und Standortmarketing einschließlich Ausstellungsaktivitäten
  - Gewinnung von Wirtschaftsunternehmen für die Ansiedlung
  - Initiierung und Koordinierung übergeordneter Infrastrukturprojekte
- (4) Die Gesellschaft unterstützt die örtlichen Wirtschaftsförderungs-Aktivitäten und Projekte im Rahmen gesonderter Vereinbarungen, insbesondere bei:
- Beratung ortsansässiger Unternehmen im Rahmen der Bestandspflege mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen zu verbessern und die Arbeitsplätze zu sichern und auszubauen
  - Unterstützung ortansässiger und sonstiger Unternehmen bei Standort-, Innovations-, Förderungs- und sonstigen Entwicklungsfragen
  - Förderung von Existenzgründungen durch Konzipierung und Betreuung entsprechender Projekte sowie Existenzgründungsberatung im Einzelfall
  - Fachliche Begleitung von entsprechenden Projekten des Regionalverbandes Südniedersachsen

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen finden diese Aktivitäten auf dem Gebiet der Stadt Göttingen nur auf deren Wunsch und Anforderung hin statt.

- (5) Die Gesellschaft führt auf Wunsch und Anforderung einzelner Gemeinden und Städte Projekte im vorstehenden Sinne durch. Die Gesellschaft führt darüber hinaus im Wege gesonderter Vereinbarung mit sonstigen Dritten spezifische Aufgaben durch.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen, mit diesen zu kooperieren oder solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben, sofern dies der Förderung des in Abs. (1) und Abs. (2) genannten Gesellschaftszweckes dient. Dazu gehört auch die Kooperation mit benachbarten Wirtschaftsregionen.

### **§3**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 36.500,-- (in Worten: sechsenddreißigtausend EURO).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter die nachfolgenden Bareinlagen:

der Landkreis Göttingen	18.000 EUR
der Landkreis Osterode am Harz	9.000 EUR
die Stadt Göttingen	2.750 EUR
die Stadt Duderstadt	1.000 EUR

die WWS – Weserumschlagstelle Hann. Münden – Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH	1.000 EUR
die Stadt Osterode am Harz	1.000 EUR
der Flecken Adelebsen	250 EUR
die Stadt Bad Lauterberg im Harz	250 EUR
die Gemeinde Bad Grund	250 EUR
die Stadt Bad Sachsa im Harz	250 EUR
der Flecken Bovenden	250 EUR
die Samtgemeinde Dransfeld	250 EUR
die Samtgemeinde Gieboldehausen	250 EUR
die Gemeinde Friedland	250 EUR
die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Gemeindeentwicklung Gleichen GmbH	250 EUR
die Samtgemeinde Hattorf am Harz	250 EUR
die Stadt Herzberg am Harz	250 EUR
die Samtgemeinde Radolfshausen	250 EUR
die Gemeinde Rosdorf	250 EUR
die Gemeinde Staufenberg	250 EUR
die Samtgemeinde Walkenried	250 EUR

- (3) Alle Stammeinlagen sind jeweils in bar an die Gesellschaft zu leisten.  
Die Leistungen auf die Stammeinlagen werden jeweils sofort in voller Höhe der  
Nennbeträge fällig.

#### **§ 4**

##### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Gesellschafterversammlung
- (b) der Aufsichtsrat
- (c) die Geschäftsführung

## § 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich, per Fax oder Email einberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf sieben Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.  
Auf die Einberufung kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter anwesend sind und keiner der Abhaltung der Versammlung widerspricht. Dasselbe gilt für Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung.
- (2) Jeder Gesellschafter kann einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden. Ist ein Gesellschafter an der Teilnahme verhindert, kann eine Vertretung nur aufgrund schriftlicher und auf den Einzelfall (Vertretung in einer Gesellschafterversammlung) beschränkter Vollmacht erfolgen. Eine Vertretung soll im Bedarfsfalle durch einen Mitgesellschafter erfolgen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte nicht etwas anderes beschließt.
- (4) Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung können die Aufsichtsratsmitglieder an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für einen Zeitraum von 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die jederzeit mögliche Abwahl gilt Satz 1 entsprechend.
- (6) Über die behandelten Tagesordnungspunkte und über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist von der Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen ein schriftliches Protokoll zu errichten und an die Gesellschafter zu versenden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Mindestens einmal jährlich ist innerhalb von 8 Monaten nach Beendigung des vorangegangenen Geschäftsjahres eine Gesellschafterversammlung unter Vorlage des Jahresabschlusses mit folgenden Tagesordnungspunkten einzuberufen.
  - Feststellung des Jahresabschlusses
  - Gewinnverwendung
  - Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr und Überblick über das laufende Geschäftsjahr
  - Entlastung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Aufsichtsrates sowie Entlastung des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr.

- (8) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung hat auf Verlangen von mindestens 2 Gesellschaftern stattzufinden, auf Verlangen eines Gesellschafters dann, wenn dessen Geschäftsanteil mindestens 1/10 des Stammkapitals beträgt.
- (9) Der Aufsichtsrat kann jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses
  - b) die Gewinnverwendung
  - c) die Berufung und die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder
  - d) die Entlastung der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - e) die Entlastung des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - g) die Aufnahme weiterer Gesellschafter
  - h) die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Gründung oder Erwerb von Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Gesellschaftszwecken
  - i) die Auflösung der Gesellschaft
  - j) die erstmalige Bestellung eines Geschäftsführers.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist befugt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen und zu ändern. Darin können einzelne Geschäfte einer vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates vorbehalten sein.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschaft fasst ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. In Ausnahmefällen kann gem. § 48 Abs. 2 GmbHG verfahren werden (schriftliches Umlaufverfahren).
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ist eine form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung danach beschlussunfähig, so kann mit verkürzter Ladungsfrist von 7 Tagen eine weitere Gesellschafterversammlung zu derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser weiteren Gesellschafterversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Je 50,-- EUR eines jeden Geschäftsanteils (Nennbetrag der Stammeinlage) gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.
- (4) Alle Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

- (5) Jeder Gesellschafter ist bei allen Beschlüssen, die seine Person oder seine Geschäftsanteile betreffen, stimmberechtigt, soweit nicht ausdrückliche Regelungen dieses Vertrages oder zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

## § 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören als Mitglieder an:
- a) Landrat des Landkreises Göttingen
  - b) Erster Kreisrat des Landkreises Osterode am Harz, nach Neubildung des Landkreises Göttingen ein von Landrat benannter Wahlbeamter des Landkreises Göttingen
  - c) Oberbürgermeister der Stadt Göttingen
  - d) je ein Bürgermeister aus den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz, nach Neubildung des Landkreises Göttingen je ein Bürgermeister aus den Altkreisen Göttingen und Osterode am Harz auf Vorschlag der in Frage kommenden Bürgermeister
  - e) je ein Kreistagsabgeordneter aus den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz, nach Neubildung des Landkreises Göttingen je ein Kreistagsabgeordneter aus den Altkreisen Göttingen und Osterode am Harz
  - f) ein Vertreter der Georg-August-Universität Göttingen
  - g) ein Vertreter der Sparkasse Göttingen
  - h) jeweils ein Vertreter der Wirtschaft aus dem Raum
    - Duderstadt
    - Göttingen, Stadt
    - Göttingen, Land
    - Hann. Münden
    - Osterode am Harz
- (3) Die unter Abs. (2) genannten Vertreter werden durch Beschluss der Gesellschafter in den Aufsichtsrat berufen. Eine – auch mehrfache – Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die unter Abs. (2) Buchst. a) bis d) genannten Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer ihrer Amtszeit in den Aufsichtsrat berufen. Die unter Abs. (2) Buchst. e) genannten Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer ihrer Wahlperiode in den Aufsichtsrat berufen. Die unter Abs. (2) Buchst. f) bis h) genannten Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren in den Aufsichtsrat berufen. Die unter Abs. (2) d) bis h) genannten Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit auf Antrag der Vorschlagsberechtigten abberufen werden. Die unter Abs. (2) Buchst. d) bis h) genannten Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so soll die Gesellschafterversammlung unverzüglich für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied auf Vorschlag der Vorschlagsberechtigten berufen.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; auch eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zu dessen Stellvertreter können nur kommunale Vertreter des Aufsichtsrates bestellt werden.

- (6) Im Verhinderungsfall kann jedes Aufsichtsratsmitglied eine Person schriftlich ermächtigen (Vollmacht), an seiner Stelle an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Bevollmächtigter der unter Abs. 2 d) und e) aufgeführten übrigen kreisangehörigen Kommunen kann nur ein anderer Bürgermeister oder Kreistagsabgeordneter sein. Die Vollmacht ist in der jeweiligen Sitzung vorzulegen und wird als Anlage zum Protokoll genommen.
- (7) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich, per Fax oder Email einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladung auch unter Verkürzung der Ladungsfrist auf 3 Werktage schriftlich, per Fax, Email oder fernmündlich erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern ist eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Für die Beschlussfassung des Aufsichtsrates gilt § 8 Abs. (1) entsprechend.
- (11) Über den Verlauf jeder Aufsichtsratssitzung ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.
- (12) Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte nicht etwas anderes beschließt.
- (13) Die Aufsichtsratsmitglieder werden ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig. Tatsächliche, notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet.
- (14) Der Aufsichtsrat kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über den jährlichen Wirtschafts- und Aktivitätenplan sowie den Stellenplan.
  - (2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Berufung und Abberufung von Geschäftsführern sowie über Abschluss, Änderung, Beendigung, Form und Inhalt der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.
- § 7 Abs. (1) Buchst. j) bleibt unberührt. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung Art und Umfang der Entlastung von Geschäftsführern vor.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb.
  - (4) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er hat das Recht, jederzeit die Geschäftsunterlagen bei der Geschäftsführung einzusehen und kann sämtliche Informationen anfordern.

- (5) Der Aufsichtsrat hat das Vorschlagsrecht zur Bestellung eines Abschlussprüfers.
- (6) Der Aufsichtsrat beschließt über Geschäfte und Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (7) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer zustehen.  
Den Geschäftsführern gegenüber wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, vertreten.

### **§ 11**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.  
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einem oder auch mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

### **§ 12**

#### **Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
- (2) Die Geschäftsführung hat bis zum 31.08. des laufenden Geschäftsjahres bzw. bis zum 28.02. des nachfolgenden Geschäftsjahres einen Bericht über die erste beziehungsweise zweite Hälfte des Geschäftsjahres bezüglich der Aktivitäten nach § 2 sowie der finanziellen Situation dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschafts- und Aktivitätenplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist unverzüglich ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft über die Tätigkeiten der Gesellschaft zu geben.

### **§ 13**

#### **Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang und Lagebericht sind innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres



von der Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

- (2) Die Gewinne werden thesauriert.
- (3) Erzielte Überschüsse dürfen nur für den nach § 2 beschriebenen Unternehmensgegenstand verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen ist gestattet, soweit sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind. Dies gilt entsprechend für die ertragsbedingte Anlage der genannten Rücklagen.

#### **§ 14 Vermögensbindung**

- (1) Das Vermögen der Gesellschaft darf nur für den nach § 2 beschriebenen Unternehmensgegenstand verwendet werden.
- (2) Das Vermögen der Gesellschaft einschließlich der Stammeinlagen ist bei Liquidation an den Landkreis Göttingen auszukehren, verbunden mit der Auflage, dies wiederum für Zwecke der Wirtschaftsförderung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG zu verwenden.
- (3) Eine Vermögensübertragung durch Verschmelzung im Sinne des Umwandlungsgesetzes o. ä. ist nur möglich mit einer anderen Gesellschaft, die ebenfalls die Voraussetzungen in Abs. 2 erfüllt.
- (4) Ein Rechtsformwechsel ist nur möglich in die Rechtsform der AG oder KG aA.

#### **§ 15 Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen**

- (1) Jede Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters bedürfen der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Für den Fall der Veräußerung an Nichtgesellschafter steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht hinsichtlich dieser Geschäftsanteile zu. Dieses Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von drei Monaten seit Erhalt der Mitteilung des beabsichtigten Rechtsgeschäftes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem verfügenden Gesellschafter ausgeübt werden. Für den Fall, dass mehrere Gesellschafter von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen, ist der zu veräußernde Geschäftsanteil im Verhältnis der Geschäftsanteile der das Vorkaufsrecht ausübenden Gesellschafter zu teilen, wenn diese sich nicht anderweitig einigen.
- (3) Sollte die Zustimmung zu einer Veräußerung gemäß Abs. (1) nicht erteilt werden, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht und die Pflicht, den zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteil entsprechend der Höhe ihrer bisherigen Beteiligung anteilig zu erwerben, soweit nicht mit ihrer Zustimmung ein Gesellschafter den Geschäftsanteil allein oder mehrere Gesellschafter den Geschäftsanteil zu anderen Quoten erwerben.  
Die Gesellschafter können in Abwendung ihrer Erwerbspflicht auch beschließen, dass der Anteil auf die Gesellschaft zu übertragen ist.

## **§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne dessen Zustimmung eingezogen werden, wenn
  - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird oder
  - b) in Gläubiger des Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betreibt oder
  - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt.
- (3) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann eingezogen werden, wenn eine der vorstehenden Voraussetzungen auch nur für einen der Mitberechtigten vorliegt.
- (4) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit dem Einziehungsbeschluss ist zu beschließen, ob der Geschäftsanteil neu ausgegeben wird oder die Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter aufgestockt werden oder – soweit zulässig – eine Kapitalherabsetzung beschlossen wird, um entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG eine Übereinstimmung zwischen Stammkapital und der Summe der Geschäftsanteile herzustellen. Mit Einziehungsbeschluss scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffenen Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu nennende Person zu übertragen hat. Bei diesen Beschlussfassungen steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- (5) Im Falle der Einziehung und des Erwerbs eines Geschäftsanteils hat die Gesellschaft eine Vergütung zu zahlen.  
Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn der Geschäftsanteil gemäß Gesellschafterbeschluss auf einen Gesellschafter oder an einen Dritten zu übertragen ist.
- (6) Die Zahlung einer Vergütung durch die Gesellschaft unmittelbar ist ausgeschlossen. Anstelle dessen haben die übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung die Vergütung zu übernehmen.

Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der Schluss des letzten vor der Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Als Reinvermögen gilt das buchmäßige Reinvermögen der Gesellschaft, das in dem durch die Gesellschafter festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft zum Stichtag ausgewiesen ist.

Nachträgliche Änderungen des Jahresabschlusses der Gesellschaft in Folge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.

- (7) Die Einziehungsvergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstag die Höhe der Einziehungsvergütung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstag Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.
- Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist vom Tage der Erklärung der Einziehung an mit einem um 2 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegenden Zinssatz zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teil der Einziehungsvergütung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag der Einziehungsvergütung zu zahlen ist. Die Gesellschafter sind jederzeit berechtigt, die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächstfälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.
- (8) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

## **§ 17 Austritt, Kündigung**

- (1) Die Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter erfolgt stets mit dem Ziel des Austrittes und stellt keinen Auflösungsstatbestand dar.
- (2) Die Kündigung der Gesellschaft kann durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.  
Für die Einhaltung dieser Frist kommt es auf den Aufgabestempel des Postamtes an.
- (3) Jede Kündigung ist von der Geschäftsführung unverzüglich sämtlichen übrigen Gesellschaftern schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
- (4) Macht ein Gesellschafter von seinem ordentlichen Kündigungsrecht form- und fristgerecht Gebrauch, so sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, innerhalb von 2 Monaten nach Kenntnis von dieser Kündigung das Gesellschafterverhältnis ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt zu kündigen. Für die Wahrung dieser Kündigungsfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe der an die Geschäftsführung zu richtenden Kündigung per Post.
- (5) Im Falle der Kündigung ist der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile untereinander oder, nach deren Wahl, zu abweichenden Quoten oder insgesamt der Gesellschaft zu übertragen. Für die Höhe der dafür an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlenden Vergütung und deren Verzinsung und Zahlung gelten ebenfalls die vorstehend für den Fall der Einziehung eines Geschäftsanteils getroffenen Regelungen.

- (6) Macht ein Gesellschafter von einem ihm etwa nach Recht oder Gesetz zustehenden Austrittsrecht Gebrauch, so bemessen sich seine Abfindungen und deren Zahlungen nach den vorstehenden Bestimmungen über die Vergütung und deren Zahlung im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteils.

### **§ 18 Verschwiegenheitspflicht**

Die Gesellschafter, die Aufsichtsratsmitglieder und die Geschäftsführer sind verpflichtet, gegenüber Außenstehenden über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, gleich welcher Art, Stillschweigen zu bewahren, soweit sich nicht im Rahmen der Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben oder eigener berechtigter Interessen etwas anderes ergibt. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft bzw. dem Aufsichtsrat.

Gegenüber den Gesellschaftern sind die Aufsichtsratsmitglieder von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

### **§ 19 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

Die Vorschriften des 8. Teils 1. Abschnitt (Haushaltswirtschaft), 3. Abschnitt (Unternehmen und Einrichtungen, §§ 136 ff.) und 4. Abschnitt (Prüfungswesen, §§ 153 ff) des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

Insbesondere ist die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorzunehmen (§ 157 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).

### **§ 20 Finanzierung**

Über die Aufbringung der Gesellschaftsanteile hinaus stellen die Gesellschafter den jeweils prognostizierten jährlichen Finanzbedarf der des Geschäftsjahres durch Beiträge zur Verfügung.

Die von den Gesellschaftern zu erbringenden Beiträge und gegebenenfalls der Verteilungsschlüssel werden in einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen allen Gesellschaftern festgelegt.

Sofern die Gesellschaft im Rahmen von § 2 dieses Vertrages für einzelne Gemeinden auf deren Wunsch und Anforderung hin örtliche Aktivitäten und Projekte durchführt oder diese unterstützt und/oder mit sonstigen Dritten aufgrund spezieller Vereinbarung spezifische Aufgaben wahrnimmt und gesonderte Projekte durchführt, ist die Finanzierung dieser Maßnahmen mit den anfordernden Städten und Gemeinden sowie sonstigen Dritten gesondert für den Einzelfall zu regeln.

### **§ 21 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

### **§ 22**

### **Gleichstellungsklausel**

Die Verwendung einer männlichen Bezeichnung in diesem Gesellschaftsvertrag stellt keine Aussage über die Besetzung bestimmter Funktionen ausschließlich mit Männern dar.

Bezeichnungen – soweit sie nicht an sich schon geschlechtsneutral sind – sind je nach Geschlecht eines Funktionsträgers entsprechend anzuwenden.

*(Beispiel: Geschäftsführer – Geschäftsführerin).*

### **§ 23**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Jegliche Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind dann durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise den mit den ungültigen Bestimmungen angestrebten Zwecken wirtschaftlich am nächsten kommen. Das gleiche gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

### **§ 24**

#### **Kosten**

Die Kosten des Gesellschaftsvertrages trägt die Gesellschaft.